

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 21 „Freizeitzentrum“ der Stadt Menden (Sauerland)**

- I. Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitzentrum“**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **I.**

Im Stadtteil Lendringsen besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 21 „Freizeitzentrum“, welcher die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Sicherung des Freizeitentrums Biebertal trifft und für den entsprechenden Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ festsetzt. Auf Grund der Schließung des Naturbades soll für einen Teilbereich eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Bebauung soll sich am westlich angrenzenden Gewerbegebiet orientieren und ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festsetzen. Zur Ergänzung des Produktionsstandortes eines ortsansässigen Unternehmens soll ein Verwaltungsgebäude errichtet werden. Den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitzentrum“ gemäß § 13a BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 16. November 2017.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde im Laufe des Verfahrens angepasst und nach Westen erweitert. Das Grundstück des ortsansässigen Unternehmens wird auf diese Weise mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um für den gesamten Bereich eine einheitliche Festsetzung zu treffen und die Funktionalität des Bebauungsplanes zu verbessern. Darüber hinaus werden durch die Erweiterung des Geltungsbereiches keine weiteren Bauflächen als ursprünglich geplant ausgewiesen oder weitere Gebäude geplant. Die Änderung des Geltungsbereiches zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitzentrum“ beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 21.06.2018.

Trotz der Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitzentrum“ werden nach wie vor die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt, eine Änderung des beschleunigten Verfahrens ist nicht notwendig. So dient der Bebauungsplan weiterhin der Innenentwicklung und umfasst eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Durch das Planverfahren wird ferner nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür vor, dass im Rahmen der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Den Beschluss hierzu fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 16.11.2017. Des Weiteren wird gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 bis zum 24.08.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Eine Übersicht über den erweiterten Geltungsbereich ist dem angefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **II.**

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 21.06.2018 soll im Verfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Freizeitzentrum“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung sowie der Entwurf des Lärm-Immissionsschutz-Gutachtens liegen in der Zeit

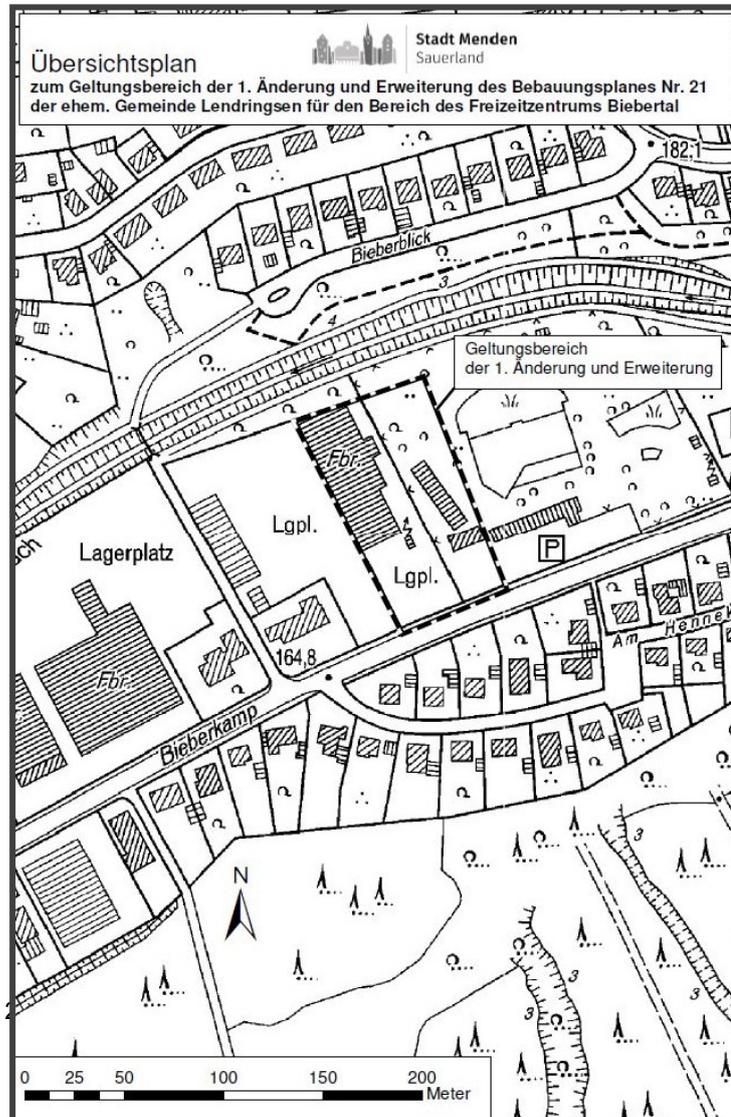
**vom 12.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Zeitraum zwar keine gesetzlichen Feiertage befinden, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist, jedoch finden in diesem Zeitraum die Sommerferien (16.07.2018 bis 28.08.2018) in Nordrhein-Westfalen statt.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches sowie zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitzentrum“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Menden (Sauerland), den 2  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Arnt  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.